

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 06.01.2014**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S.664/SGV NW 216) sowie der §§ 4-7 und ~~28-41~~ Abs. 1 Satz 2 Buchst. ~~g-f~~ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der NeuFassung der Bekanntmachung vom ~~13.08.1984~~14.07.1994 (GV NW S. ~~475666~~/SGV NW 2023) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am ~~17.12.2013~~ folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt ~~ist eine Abteilung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule und~~ besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Haan zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und ~~15~~ beratende Mitglieder nach § 4 Abs. 3 an sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger, der von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
- (2) Stimmberechtigt sind:
  - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Haan oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),

- b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Soziales und Schule Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Haan gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Jugenddezernentin/der Jugenddezernent als ihre/seine Vertretung;
- b) die Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) die Abteilungsleitungen des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- d) die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner oder deren/dessen Vertretung;
- e) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der Agentur für Arbeit Mettmann bestellt wird;
- g) eine Vertretung der Schulen, die vom Schulamt des Kreises Mettmann bestellt wird;
- h) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- i) eine Vertretung des Kreisgesundheitsamtes, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- j) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von den Kirchengemeinden in Haan und Gruiten bestellt werden;
- k) eine vom Stadtelternrat Haaner KiTas (als Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz) bestellte Vertretung;
- l) eine von den in der Kindertagespflege in Haan tätigen Personen bestellte Vertretung;

m) eine Vertretung des Jugendparlamentes;

n) eine Vertretung des Kinderparlamentes (die/der Koordinator in)

o) die/der Jugendreferent in.

Für die Mitglieder e) bis ~~o~~) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

### § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Haan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;

- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  - 2. die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
    - b) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit ~~§§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 § 4~~ KiBiz);
    - c) die Gewährung von Zuwendungen zu den Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätten (§ 24 KiBiz);
    - d) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, §74 SGB VIII);
    - e) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG);
    - f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 ~~KiBiz~~SGB VIII);
    - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 JGG);
  - 3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

#### **§ 6 Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Der Jugendhilfeausschuss formuliert einen klaren Arbeitsauftrag/eine klare Zielsetzung für die Tätigkeit der Unterausschüsse. Ist der Arbeitsauftrag erledigt bzw. das Ziel erreicht, so wird der Unterausschuss entweder aufgelöst oder erhält einen weiteren Arbeitsauftrag. Die Mitglieder der Unterausschüsse, deren Vorsitz und dessen Vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des vom Jugendhilfeausschusses aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung. Unterausschüsse eignen sich besonders für umfassende Fragestellungen, mit denen der Jugendhilfeausschuss regelmäßig und dauerhaft beschäftigt ist. Ihre Einrichtung kann dazu beitragen, die Arbeit im Jugendhilfeausschuss wesentlich rationeller zu gestalten. Die Unterausschüsse haben nur beratenden Charakter und erarbeiten Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss. Die Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sind keine Unterausschüssen des Rates der Stadt Haan. Die Sitzungsteilnahme ist unentgeltlich. Die Arbeit der Unterausschüsse wird von der/dem Vorsitzenden eigenständig koordiniert und unterliegt nicht den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Haan.
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese setzen sich aus vom Jugendhilfeausschuss bestimmten Mitgliedern und sachverständigen Personen zusammen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Absatz 1 entsprechend.

**Formatiert:** Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung ~~des~~ Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Haan.

#### **§ 8 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des ~~Amtes für~~

~~Jugend, Soziales und Schule~~Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des ~~Amtes für Jugend, Soziales und Schule~~Jugendamtes
- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom ~~04.02.1998~~06.01.2014 außer Kraft.

-----  
Veröffentl. auf Anordnung vom ~~06.01.2014~~ im Amtsblatt der Stadt Haan am ~~10.01.2014~~; in Kraft ab ~~11.01.2014~~.